

**Satzung
der Deutschen Lebens-Rettungs- Gesellschaft
Ortsgruppe Zerbst/Anhalt e. V.**

Präambel (und Leitsätze)

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an diese Satzung und anderen Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Zerbst/Anhalt e. V.

Postanschrift: DLRG OG Zerbst/Anhalt e. V.
Pulspfordaer Straße 9
39261 Zerbst/Anhalt

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Magdeburg eingetragenen Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V..

- (2) Sie führt die Bezeichnung "DLRG OG Zerbst/Anhalt e. V.". Sie ist in dem Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Stendal eingetragen. Ihr Sitz ist 39261 Zerbst, Pulspfordaer Str. 9.
- (3) Ein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 - Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG OG Zerbst/Anhalt e. V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
- a) frühzeitige und fortgesetzte Informationen über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,

- b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden,
 - f) Förderung des Sports und Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der OG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Zusammenarbeit mit Land-, Kreis-, Gebietskörperschaftsbehörden und Organisationen,
 - f) Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungs- und Wasserbergungsdienstes,
 - g) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
 - h) Mitwirkung im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Regelungen des Rettungsdienstes sowie den Katastrophenschutz,
 - i) Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
 - j) Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern und Rettungstauchern.
- (5) Die DLRG vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (6) Die OG kann ein Verbandsorgan herausgeben.

§ 3 - Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG – Ortsgruppe Zerbst/Anhalt e. V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. des Landesverbandes Sachsen-Anhalt e. V. der DLRG selbstständige Organisation. Sie ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG OG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der OG. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes für die Vorstandsarbeit oder sonstiger Funktionen im Verein eine angemessene, pauschale Aufwandsentschädigung beschließen.

III. Mitgliedschaft

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG - Ortsgruppe Zerbst/Anhalt e. V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Recht und Pflichten.

§ 5 - Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG-Ortsgruppe Zerbst/Anhalt e. V. vertreten. Die Delegierten werden jeweils auf den Jahreshauptversammlungen für ein Jahr gewählt. Die Zahl der Delegierten legt der Landesverband fest.
- (2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beitragszahlungen für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.

§ 6 - Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihren Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich, mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres (bis 30. November ein jeden Jahres) zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) wirksam.

- (3) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Das Ausschlussverfahren aus der DLRG-Ortsgruppe Zerbst/Anhalt e. V. regelt die Ehrenratsordnung der DLRG, soweit nicht eine Ehrenratsordnung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt e. V. etwas Anderes besagt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche OG – Eigentum persönlich zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die OG (Gliederung) abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG (Gliederung) im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 - Beitrag

Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten und deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages für den LV und Bundverband wird von den Landes- und Bundestagungen der DLRG festgelegt.

IV Jugend

§ 9 - Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der OG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführungen von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der OG sowie der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Landes- und Bundesjugendordnung, welche von den entsprechenden Gremien beschlossen werden.

V Organe

§ 10 - Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der OG.
- (2) Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der OG verbindlich für alle Mitglieder. Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
 - b. Wahl der Delegierten für die Landesverbandstagungen,

- c. Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
 - d. Bestätigung der Wahlen der Jugend,
 - e. Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen,
 - f. Feststellung des Jahresabschlusses; Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g. Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge,
 - h. Satzungsangelegenheiten,
 - i. gegebenenfalls erforderliche Ergänzungswahlen.
- (3) Wahlen und Bestätigungen werden grundsätzlich alle vier Jahre vor der Tagung des übergeordneten Organs durchgeführt, auch nach Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.
- (5) Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG-Ortsgruppe Zerbst /Anhalt e. V. zusammen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist geregelt in § 5.
- (6) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt; ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder.
- a. Zur Jahreshauptversammlung muss der Vorstand der DLRG-Ortsgruppe Zerbst/Anhalt e. V. mindestens vier Wochen vorher die Mitglieder und die Revisoren unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einladen. Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung der Einladung mit Tagesordnung auf der Internetseite der Ortsgruppe. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.
 - b. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingegangen sein.
 - c. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der OG.
 - d. Anträge sind spätestens zu Beginn der Versammlung schriftlich zu übergeben.
 - e. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (7) Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 - Beschlussfassung/Beschlussfähigkeit

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nicht anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
- (4) Abstimmungen führt der Vorsitzende oder der gewählte Versammlungsleiter durch.

§ 12 - Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die DLRG-Ortsgruppe Zerst/Anhalt e. V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., der Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt e. V. sowie der Empfehlung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt e. V. und des übergeordneten Organs. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sowie der Empfehlungen der übergeordneten Organe.
- (2) Den Vorstand bilden:
 - a. Vorsitzende(r)
 - b. bis zu zwei Stellv. Vorsitzende
 - c. Schatzmeister(in); Stellvertreter(in)
 - d. Technische Leiter(innen) je nach Bedarf und Aufgabengebiet und deren Stellvertreter
 - e. Jugendwart(in) und dessen Stellvertreter(in) (wird kooptiert)
 - f. mindestens zwei Revisoren

Er kann erweitert werden höchstens um

- g. Arzt/Ärztin oder Stellvertreter(in)
 - h. Leiter(in) der Öffentlichkeitsarbeit oder Stellvertreter(in)
 - i. Justitiar(in) oder Stellvertreter(in)
 - j. Beisitzern(innen) je nach Bedarf Jedoch nicht mehr als drei.
- (3) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden gewählten Stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vereinsintern ist vereinbart, dass die Stellv. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit vertretungsberechtigt sind.

§ 13 - Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung alle vier Jahre gewählt, auch nach Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung ist die Amtszeit auf 4 Jahre begrenzt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellv. endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.
- (2) Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in) dürfen nicht zugleich Vorsitzende(r) oder zweite(r) Vorsitzende(r) sein. Im Übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien durch, die sich der Vorstand gibt.
- (4) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte oder Arbeitsgruppen bilden bzw. berufen; ihre Amtszeit endet mit der Erfüllung der Aufgaben.
- (5) Gewählt wird grundsätzlich geheim, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit auf sich vereint.
- (6) Die Positionen des Vorstandes a; b; c; sind generell einzeln zu wählen, bei allen anderen Positionen ist Blockwahl erlaubt.
- (7) Bei Wahlen ist grundsätzlich ein Wahlausschuss zu bilden und ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Wahlausschuss zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden zu bestätigen.

§ 14 - Verhältnis zum Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
und zum übergeordneten Organ

- (1)
 - a. Das Präsidium des Landesverbandes Sachsen-Anhalt e. V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist berechtigt, die Arbeit der DLRG-Ortsgruppe Zerbst/Anhalt e. V. zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.
 - b. Das übergeordnete Organ hat die gleichen Rechte.
- (2)
 - a. Zu den Jahreshauptversammlungen ist das Präsidium des übergeordneten Organs fristgerecht einzuladen; von allen Jahreshauptversammlungen ist dem Präsidium des übergeordneten Organs eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.
 - b. Präsidiumsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. des Landesverbandes Sachsen-Anhalt e. V. der DLRG haben das Recht, an den Jahreshauptversammlungen sowie Zusammenkünften der Organe der DLRG-Ortsgruppe Zerbst/Anhalt e. V. teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (3) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem DLRG LV Sachsen-Anhalt zuzuleiten:
 - a. Protokoll der Jahreshauptversammlung,
 - b. Jahresabschluss nebst Anlagen,
 - c. , statistischer Jahresbericht einschließlich Mitgliederstatistik (erfolgt ausschließlich online),
 - d. Bericht über die Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen übergeordneter Gliederungen.
- (4) Die Termine zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des übergeordneten Organs festgesetzt.
- (5) Werden die Verpflichtungen aus dem Absatz 3 unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Delegierten der DLRG-Ortsgruppe Zerbst/Anhalt e. V. im nächsten Rat bzw. in der nächsten Tagung des übergeordneten Organs vom Fälligkeitstermin ab das Stimmrecht versagt.

§ 15 - Ordnungsbestimmungen

- (1) Wer in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. oder in einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Vorstand der DLRG - Ortsgruppe Zerbst/Anhalt e. V. wahrnehmen.
- (2) Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte das Schiedsgericht anzurufen.
- (3) Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit werden Prüfungen abgenommen, deren Art, Inhalt und Durchführung durch die Prüfungsordnungen der DLRG geregelt werden.
- (4) Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
- (5) Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
- (6) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt die Schiedsgerichtsordnung der DLRG.
- (7) Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG.

§ 16 - Warenzeichen und Material

- (1) Die Buchstabenfolge **DLRG** und die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamts München warenzeichenrechtlich geschützt.
- (2) Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch die Gestaltungsordnung/Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die DLRG-Ortsgruppe Zerbst/Anhalt e. V. ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§ 17 - Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung bzw. zu Beginn zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.

- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Präsidium DLRG e. V. sowie vom Vorstand des Landesverbandes Anhalt e. V. der DLRG aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.

§ 18 - Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Zerbst/Anhalt e. V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Zerbst/Anhalt e. V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. der DLRG, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 - Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der Daten, sofern sie unrichtig sind,
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird,
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format.

§ 20 - Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Sachsen-Anhalt e. V. der DLRG
- (2) Die Satzung ist am 29.03.1991 auf der Jahreshauptversammlung der Jahreshauptversammlung der DLRG - Ortsgruppe Zerbst e. V. beschlossen wurden und am 24.01.1992 unter der Nr. VR 118 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Zerbst eingetragen worden.
- (3) Die Satzung ist durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 09.03.2001 geändert in den §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14. Die Änderung der Satzung wurde durch den Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. der DLRG genehmigt und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.
- (4) Die Satzung ist durch Beschluss der außerordentlichen Jahreshauptversammlung vom 31.01.2015 neu gefasst worden. Die Neufassung der Satzung wurde durch den Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. der DLRG genehmigt und in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

- (5) Die Satzung vom 09.03.2001 verliert mit der Eintragung der am 31.01.2015 beschlossenen Neufassung ihre Gültigkeit.
- (6) Die Satzung ist durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.08.2020 neu gefasst worden. Die Neufassung der Satzung umfasst folgende Paragraphen:
- § 1 - Postanschrift
 - § 1, 2, 3, 4, 5, 7, 10, 12, 14, 15, 16, 18 - Änderung des Vereinsnamens von OG Zerbst/Roßlau e. V. in OG Zerbst/Anhalt e. V.,
 - § 1, 2, 5, 7, 10, 12, 13, 14, 17 sowie § 19 (neu) – Datenschutz - Anpassung der Satzung an die Mustersatzung des DLRG Landesverbandes Sachsen-Anhalt e. V.,
 - § 5, 15 - Änderung der Bezeichnung "Ehren- und Schiedsgericht" in "Schiedsgericht",
 - § 19 – Inkrafttreten der Satzung – wird jetzt § 20 und entsprechend der neu gefassten Satzung vom 28.08.2020 angepasst/vervollständigt.
- (7) Die Satzung vom 31.01.2015 verliert mit der Eintragung der am 28.08.2020 beschlossenen Neufassung ihre Gültigkeit.